

Az.: 6 O 29/16

Ausfertigung

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Neuruppin

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V., vertreten durch die Vorstände Kay Wetzlich und Thomas Wilde, Heerstraße 14, 14052 Berlin

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rosenberger & Koch, Reinhardtstraße 17, 10117 Berlin

gegen

Neuruppin

handelnd unter:

- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Neuruppin - Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht am 16.06.2016 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung verpflichtet,

es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

zu unterlassen,



1.

Letztverbrauchern grundpreisangabenpflichtige Waren anzubieten und/oder anbieten zu lassen und/oder diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wenn neben dem Endpreis - sofern nicht der Grundpreis mit dem Gesamtpreis identisch ist - nicht auch der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Bestandteile (Grundpreis) unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar angegeben ist,

insbesondere wenn dies geschieht wie nachfolgend:

GETRÄNKE

Coca-Cola	1l	2,50€
	0,33l	1,50€
Mineralwasser	1l	2,50€
versch. Sorten	1l	3,00€
Süßes Bier	0,5l	2,10€
Energydrink		2,50€
Club Mate		2,20€

DESSERTS

Das vielleicht beste Eis der Welt:
Ben & Jerrys, je 500ml Becher 6,50€

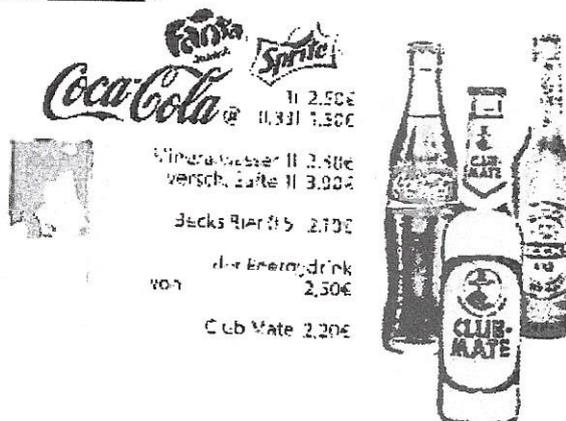


2.

Getränke, für die ein Flaschenpfand erhoben wird, nicht als pfandpflichtig zu kennzeichnen und/oder kennzeichnen zu lassen und/oder den Pfand nicht der Höhe nach neben dem Preis für die Ware anzugeben und/oder angeben zu lassen.

insbesondere wenn dies geschieht wie nachfolgend:

GETRÄNKE



	Fl 2,50€
	Fl 0,99 1,50€
Mineralwasser Fl 2,50€	
versch. Größe Fl 3,00€	
Becks Bier 0,5 2,70€	
der Energydrink	
von 2,50€	
Club Mate 2,20€	

DESSERTS

Das vielleicht beste Eis der Welt:
Ben&Jerrys, je 500ml Becher **6,50€**



3. vorverpackte Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen und/oder diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne die Füllmenge (Gewicht/Volumen) des jeweiligen Lebensmittels anzugeben, insbesondere wenn dies geschieht wie nachfolgend:

GETRÄNKE



Fanta 2,50€
 Sprite 2,50€
 Coca-Cola 2,50€
 Mineralwasser II 2,50€
 Orangensaft II 3,00€
 Beck's Bier 0,5l 2,10€
 Energydrink
 von 2,50€
 Club Mate 2,20€



DESSERTS

Das vielleicht beste Eis der Welt:
 Ben&Jerrys, je 500ml Becher 6,50€



und/oder

Energydrink von

(Pfandfrei - 0,5 Literpreis 10,- €/Liter)



1,0
 2,35 €/Liter
Mineralwasser
 mit Kohlensäure (Pfand 0,15 €)



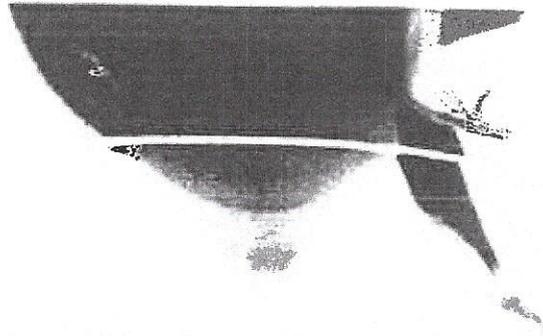
0,5
 4,40 €/Liter
Club Mate
 (Pfand 0,15 €)

- Im Rahmen eines Lieferservices per Fernabsatz Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen, bzw. für diese zu werben und/oder werben zu lassen, ohne dass der zutreffende Hinweis auf Stoffe oder Erzeugnisse im Sinne des Anhang II der EU-

Verordnung Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen vor dem Abschluss des Kaufvertrags vollständig verfügbar ist und auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts erscheint oder durch andere geeignete Mittel, die vom Lebensmittelunternehmer eindeutig anzugeben sind, bereitgestellt wird,

insbesondere wenn dies geschieht wie in der Anlage Ast 3. (Anlage Ast 3 ist die Anlage 3 des Beschlusses)

und/oder

Bier Pilsener und gemischt mit 0,5% Kasein zugesetzt	
0,5 l, 0,5 €	
(Grundpreis 1,04 €/Liter und Pfund 0,08 €)	
Pilsener und gemischt mit 0,5% Kasein	
0,5 l, 0,5 €	
(Grundpreis 1,04 €/Liter und Pfund 0,08 €)	
	
Wein	
Rotwein, 0,7 l	
(Grundpreis 1,20 €/Liter und Pfund 0,09 €)	10,00
Weißwein, 0,7 l	
(Grundpreis 1,20 €/Liter und Pfund 0,09 €)	10,00

- 6. Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen, bzw. für diese zu werben und/oder werben zu lassen, ohne dass kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe gem. Anhang II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe in Verbindung mit § 9 ZZuIV zutreffend, gut sichtbar, in leicht lesbarer Schrift und unverwischbar auf der Speise- und Getränkekarte und/oder in den Angebotslisten vollständig ausgewiesen werden.

insbesondere wenn dies geschieht wie:

GETRÄNKE



II 2,50€
 0,33l 1,50€
 Mineralwasser II 1,40€
 Orang. Saft II 1,00€
 Beck's Bier 0,5l 2,10€
 der Energydrink
 von 2,50€
 Club Mate 2,20€



DESSERTS

Das vielleicht beste Eis der Welt:
 Ben&Jerrys, je 500ml Becher 6,50€



und/oder



Coca Cola
 koffeinhaltige Limonade (Pfand 0,15 €)

Fanta
 Orangenslimonade (Pfand 0,15 €)

Sprite
 Zitronenslimonade (Pfand 0,15 €)

7 Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, insbesondere Wein und Bier, im Internet und/oder Werbeflyern anzubieten und/oder anbieten zu lassen, bzw. für diese zu werben und/oder werben zu lassen, ohne deren Alkoholgehalt in Volumenprozent anzugeben,

insbesondere wenn dies geschieht wie nachfolgend:

GETRÄNKE



Coca-Cola II 2,50€
 0,33l 1,50€

 Mineralwasser II 2,50€
 versch. süße II 3,00€
 Beck's Bier 0,5l 2,10€
 Energy-Drink
 von 2,50€
 Club-Mate 2,20€



DESSERTS

Das vielleicht beste Eis der Welt:
 Ben & Jerry's, je 500ml: Becher **6,50€**

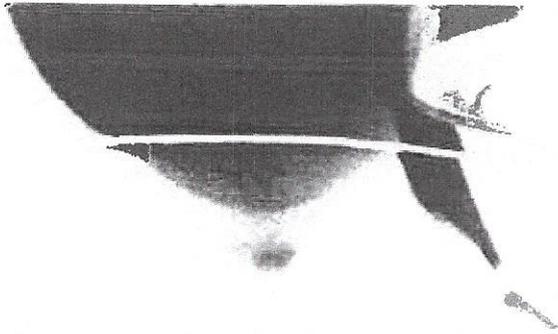


und/oder

Bier (Pfundpreis je 0,5l) (Grundpreis 4,03 €/Liter und Pfund 0,08 €)

Beck's, 0,5 l

Beck's alkoholfrei, 0,5 l



Wein

(Pfundpreis - Grundpreis 14,29 €/Liter)

(Pfundpreis - Grundpreis 14,29 €/Liter)

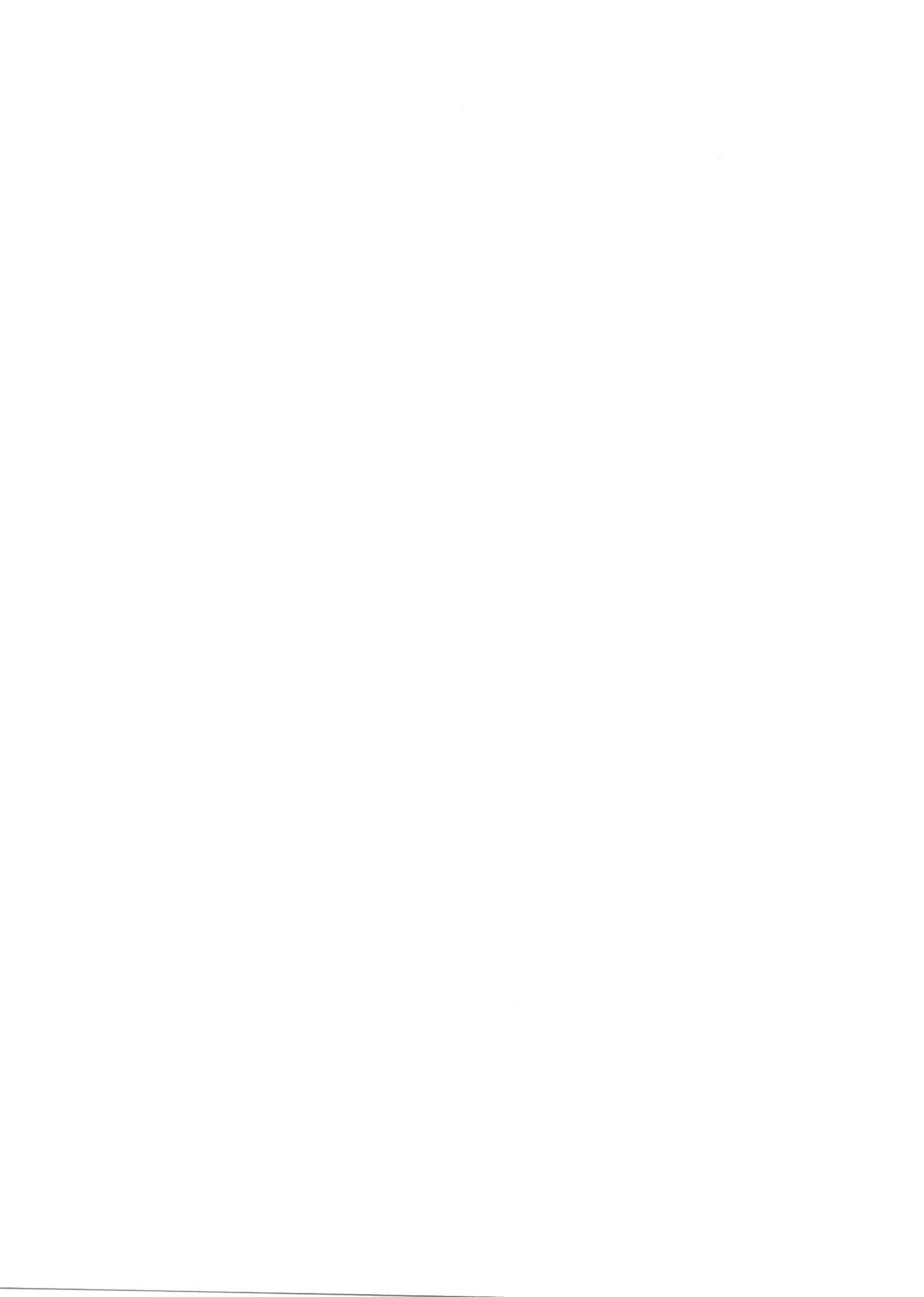


8.

in Werbeflyern oder sonst werblich für den Verkauf und/oder die Lieferung von Nahrungsmitteln unter Angabe von Preisen zu werben und/oder werben zu lassen, ohne gleichzeitig über die richtige Identität des Unternehmers (vollständiger Vor- und Zuname), mit welchem der Vertrag zustande kommt, zu informieren.

Anlage AST 3

- vollständig geweiht -











II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Streitwert: 40.000,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Neuruppin
Feldmannstraße 1
16816 Neuruppin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Neuruppin
Feldmannstraße 1
16816 Neuruppin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beglaubigt

Rechtsanwalt